

Die Anzugsteller sind der Meinung, dass die Gelegenheit, anlässlich der Revision des Kantonalbankengesetzes genutzt werden müsste, um vorgängig zu prüfen, ob es nicht Optionen gibt, bei welchen sich der Kanton als Eigner der BKB zurückzieht.

Das Umfeld hat sich seit der Gründung der BKB im Jahr 1899 stark gewandelt. Heute spielt der Wettbewerb sowohl im Kreditwesen für KMUs (Firmengeschäft) als auch bei Hypotheken für Eigenheime. Eine Staatsbank wie die BKB braucht es aus Angebotssicht nicht mehr. Auch die Bedeutung der Staatsgarantie im Interesse von Kleinsparern nahm durch den auf Bundesebene eingeführten Einlegerschutz bis CHF 100'000 (pro Kunde und Bank) stark ab. Zudem ist es kaum mehr zu begründen, warum der Steuerzahler das Risiko einer Bank tragen soll.

Wir wollen aber, dass die BKB mit ihrem Charakter erhalten bleibt und nicht etwa in einem Zusammenschluss mit einer Grossbank untergeht oder Finanzinvestoren die Bank zum Spielball von Spekulationen machen. Dies soll erreicht werden, indem die BKB in den Besitz einer Genossenschaft nach dem Modell der "Schweizer Mobiliar Versicherung" übergeht. Eine Genossenschaft wäre in diesem Modell Alleinaktionärin der operativen BKB Aktiengesellschaft. Diese hätte allenfalls wiederum Tochtergesellschaften. Gleich wie bei dem Modell der "Schweizer Mobiliar Versicherung" sollen die Genossenschafter über einen Überschussfonds am Erfolg der Bank beteiligt werden. Die Genossenschafter wären entweder die im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kunden der Bank und/oder die im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtigen Einwohner und Einwohnerinnen. Auf eine Nachschusspflicht der Genossenschafter würde statutarisch verzichtet. Dass die Interessen der Genossenschafter gewahrt bleiben, darüber wachen gewählte Delegierte sowie der Verwaltungsrat der Genossenschaft. Sie bestimmen Philosophie und Ausrichtung des gesamten Unternehmens. Der Verwaltungsrat der Genossenschaft wiederum wählt den Verwaltungsrat der operativen Aktiengesellschaft. Soweit das Ziel.

Ein möglicher Weg zum Ziel wäre es, die BKB in einem ersten Schritt in eine Aktiengesellschaft (ohne Staatsgarantie, ohne Steuerbefreiung) umzuwandeln, wobei der Kanton zunächst Alleineigentümer dieser Aktiengesellschaft wäre. Die Statuten dieser neuen Aktiengesellschaft könnten sich vor allem beim Zweckartikel nach dem vorgeschlagenen BKB Gesetz richten. In einem weiteren Schritt würde sich der Kanton von diesem Eigentum lösen, indem er seine Aktien einer zu gründenden Genossenschaft gegen ein Darlehen (in der Höhe des heutigen Dotationskapitals oder mehr) verkauft. Dies mit der Auflage, dass die Genossenschaft dieses Darlehen über einen definierten Zeitraum aus einem Teil des Gewinns, welchen sie aus der operativen Aktiengesellschaft bekommt, zurückbezahlt.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, vor der Behandlung der Revision des Kantonalbankengesetzes im Grossen Rat zu prüfen und zu berichten, welche gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des obigen Zieles notwendig wären und wie eine solche Umwandlung der BKB in eine Genossenschaft konkret bewerkstelligt werden könnte.

Dieter Werthemann, Martina Bernasconi, Christophe Haller, Daniel Stolz, Joël Thüring, Michel Rusterholtz, André Weissen, Elias Schäfer, Rolf von Aarburg, Lorenz Nägelin, Felix Eymann